

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 26.

Mittwoch, 1. Februar 1893, Abends.

16. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Zschö, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Kaiserl. Postämter 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Scharnweberstraße 56. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Verordnung,

die Beiträge der Besitzer von Rindern und Pferden zur Deckung der im Jahre 1892 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen u. Entschädigungen betriff.

Nach der im Monate December vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ist zur Erstattung derjenigen auf das Jahr 1892 verlagshweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, die an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere bez. nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 für die an den Folgen der Impfung der Lungenseuche umgekommenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder, zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezählten a. Rinder ein Jahresbeitrag von vierundzwanzig Pfennigen, b. Pferde ein Jahresbeitrag von elf Pfennigen zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Geleß- und Verordnungsblatt von 1881 Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 — Geleß- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 62 und von 1886 Seite 64 — andurch bekennt gemacht wird, werden die zur Einhebung der bezüglichen Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstände) auf Grund der aus den Kreisamts- und Kreisamtsbesitzern beziehentlich Amtshauptmannschaften abgeleiteten Verzeichnisse die oben ausgeschiedenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern unverzüglich einzuhellen und bis längstens den 1. April dieses Jahres unter Beischluß der Verzeichnisse an die Kreisamts- beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 24. Januar 1893.

Ministerium des Innern,
ges. von Reichs.

Zorge.

Erlaß,

die Räumung der Wasserläufe von Schnee und Eis u. s. w. betr.

Das jetzige andauernde Thauwetter nach den vorhergegangenen starken Schneefällen läßt den Eintritt größeren Hochwassers möglich erscheinen. Um den Verlauf desselben möglich zu beschleunigen und den aus einer Ueberschwemmung hervorgehenden Gefahren für Leben und Eigenthum der Bewohner der Flußthäler thunlichst zu begegnen, erachtet die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft nachstehende Anordnungen für nothwendig.

1. Da die Wasserläufe vielfach noch durch Schneeverwehungen und Eisverwehungen verstopft sind und daher bei plötzlich eintretendem Thauwetter dem zufließenden Wasser keinen Abfluß gewähren, so ist es nothwendig, dieselben soweit möglich und namentlich an solchen Stellen, wo erfahrungsgemäß ein Ueberschreiten des Wassers über die Ufer zu befürchten ist, von den angehäuften Schnee- und Eismassen zu räumen.

Insondere sind

- alle Wehre und Mühlgräben ganz eisfrei zu machen,
- die Durchlässe der Brücken und Stege sowie der Schleusen von Eis und Schnee zu befreien,
- in allen Flußthälern, wo erfahrungsgemäß das Eis schwer zum Aufbruch kommt und leicht Eisschüppe entstehen, Durchschläge aufzusehen und die vorhandenen Schneemassen zu beseitigen,
- die Wehrteiche durch Querschläge in Entfernungen von 15—20 Metern aufzusehen.

Die Verpflichtung zu der vorgedachten Räumung und Aufräumung liegt bei Ueberschwemmungen und Ueberschneelungen der Wasserläufe denjenigen ob, welche die betreffenden Brücken oder Schleusen zu unterhalten haben, also insoweit dieselben zu öffentlichen Wegen gehören, den Wegbaupflichtigen, insoweit sie dem Privatverkehr dienen, den Verkehrsberechtigten. Bei Wehranlagen und den zu diesen gehörigen Zu- und Abflußgräben liegt die Verbindlichkeit zur Räumung und Aufräumung den beteiligten Triebwerksbesitzern ob. Im Uebrigen aber sind die obengedachten Räumungsarbeiten von denjenigen auszuführen, welche auch sonst für die Räumung des betreffenden Wasserlaufes auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze, z. B. als Anlieger, oder vermöge besonderer Verpflichtung, z. B. als Zusammenlegungsgenossen, zu sorgen haben.

Den hiernach Räumungspflichtigen wird, wenn sie sich mit der Erfüllung der vorstehenden Anordnungen säumig erweisen sollten, insoweit sie nicht hierdurch nach dem Reichsstrafgesetzbuche höhere Strafe verdienen, Geldstrafe bis zu 60 M. angedroht.

2. Alle vorhandenen Wehraufsätze sind durch die beteiligten Triebwerksbesitzer zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M. sofort zu beseitigen.

3. Da es sich zugleich um die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums sowie um die Sicherung der öffentlichen Wege und des freien Verkehrs auf denselben gegen die aus Ueberschwemmungen drohenden Gefahren handelt, haben die Gemeindebehörden gleichfalls die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den vorstehenden Anordnungen genau nachgegangen wird, auch soweit nöthig bei Unterbleiben der schuldigen

Leistungen seitens der Verpflichteten das Erforderliche auf Kosten der Säumigen verrichten zu lassen. Die Gemeindebehörden des amtshauptmannschaftlichen Bezirks — der Bürgermeister zu Radeburg, die Gemeindevorstände und Ortsvorsteher — werden auf diese Verpflichtung hiermit besonders aufmerksam gemacht, indem zugleich mit Hinblick auf die mit ihrer Nichterfüllung verbundene gemeine Gefahr den Säumigen Ordnungstrafen bis zur Höhe von 100 M. hiernit angedroht werden.

4. Wenn übrigens auch bei sorgfältiger Beachtung vorstehender Anordnungen in Folge des rasch eingetretenen Thauwetters an einzelnen Punkten der Flußthäler das Auftreten ernstlicher Gefahren für Leben und Eigenthum der Bewohner nicht ausgeschlossen ist, so scheint es angezeigt, die zunächst betroffenen Thalbewohner auf diese Sachlage aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, die geeigneten Vorkehrungen gegen Hochwassergefahr zu treffen. An die obengenannten Gemeindebehörden der beteiligten Ortsschaften aber ergeht hiernit die Aufforderung, auch ihrerseits der drohenden Gefahr die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich die erforderlichen Hülfsmittel sich zu verschaffen und bereit zu halten, um bei Bedarf rettend und helfend eingreifen zu können.

Großenhain, den 30. Januar 1893.

Die Königl. Amtshauptmannschaft,
v. Wiludi.

C. 390.

Bekanntmachung.

Unter den Viehbeständen der Gehöfte Nr. 24 in Geyda und Nr. 28 in Prausitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Erlöschen ist die Seuche unter den Viehbeständen der Gehöfte Nr. 1 in Radewitz und Nr. 13 in Prausitz.

Großenhain, den 27. Januar 1893.

Die Königl. Amtshauptmannschaft,
v. Wiludi.

284 E.

Mt.

Bekanntmachung.

die Erstattung von an Landarme gewährte Unterstützungen aus der Staatskasse betreffend.

Die Königl. Kreisamts- und Amtshauptmannschaft Dresden hat erneut wahrzunehmen gehabt, daß ein großer Theil der Ortsarmenverbände, namentlich des platten Landes, die Befolgung des § 5, Absatz 2 der Verordnung wegen Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1871 und der bekannt gegebenen Verordnungen der Königl. Kreisamts- und Amtshauptmannschaft Dresden vom 7. Dezember 1886, No. 4605 L. A., das Landarmenwesen betr., und vom 17. April 1891, No. 1708 VIII., die Anträge auf Erstattung von Unterstützungen aus dem Landarmenfonds betr. — vergl. hierzu die amtshauptmannschaftlichen Erlasse vom 19. Dezember 1886, No. 224 F., und vom 15. Mai 1891, zu No. 1146 F., — außer Acht läßt.

Es hierdurch die Prüfung der Berechnungen ungewöhnlich erschwert wird und für die Ortsarmenverbände in Erstattung der Unterstützungsbeiträge unliebbare Verzögerungen entstehen, so werden die Ortsarmenverbände des Verwaltungsbezirks der unterzeichneten Königl. Kreisamts- und Amtshauptmannschaft Dresden hiernit auf diese Unzulässigkeit mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ohne Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen, Acten und Belege, zu denen auch die Quittungen der Unterstützten oder deren Pfleger über die ihnen gewährten Unterstützungen gehören, Anweisung zu deren Erstattung aus der Staatskasse nicht erfolgen kann und sie sich nach Befinden daher zu gewärtigen haben, daß die unvollständigen Anmeldungen in Zukunft ohne weiteres zurückgehen.

Großenhain, am 26. Januar 1893.

Die Königl. Amtshauptmannschaft,
v. Wiludi.

210 F.

Mt.

Bekanntmachung.

Am 23. Januar dieses Jahres ist in einer hiesigen Restauration ein goldener Ring gefunden worden.

Riesa, den 1. Februar 1893.

Der Stadtrath,
Röhrer.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche im laufenden Jahre Anschluß an das Fernsprechnetz zu erhalten wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis zum 1. März zu bewirken. Anmeldungen nimmt das Kaiserliche Postamt in Riesa entgegen.

Auf die Herstellung der Anschlüsse im laufenden Jahre kann nur dann mit Sicherheit gerechnet werden, wenn die Anmeldungen bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkt erfolgen.

Dresden, 25. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Galle.